

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 22.11.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	277.361.400 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 276.501.400 EUR
1.1 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	860.000 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- 31.100 EUR
1.2 Veranschlagtes Sonderergebnis	- 31.100 EUR
1. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.1 und 1.2)	828.900 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	276.920.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 270.842.000 EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts	6.078.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	210.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 16.567.800 EUR
2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 16.357.300 EUR
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Summe 2.1 und 2.2)	- 10.278.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.400.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.087.800 EUR
2.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.312.200 EUR
2. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.3 und 2.4)	- 966.600 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **10.400.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **24.823.200 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **32,20 v. H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Lörrach, den 22.11.2017

Die Vorsitzende des Kreistages

Marion Dammann
Landrätin